

Protokoll

Sitzung 1., am 29. October 1878 abgehalten in Sitzung des löbl. Generalrathes der
österreichisch-ungarischen Bank

unter Vorsitz

Seiner Excellenz des Herrn Gouverneurs Alois Moser

in Gegenwart

des Herrn kais. österr. Regierungskommissärs, k. k. Ministerialraths Anton Ritter von Niebauer

und

des Herrn königl. ungarischen Regierungskommissärs, k. k. Ministerialraths Dr. Friedrich Stöffinger.

Anwesende:

die Herren Generalräthe:

Nathan Kerstinger,

Winnig Ritter von Miller zu Diebold,

Leining Scharmitzer,

Leopold Stern,

Carl Ritter von Zimmermann-Göllheim,

Leining Tenenbaum,

Sampson Raab,

Carl Aspitz,

Leopold Bachmayer

Gustav Fiedler und

Juny O. Ritter Engel von Mainfelden,

Herrn General-Secretär: Wilhelm Ritter von Szeem,

„ General-Secretär-Stellvertreter Robert Nachberrig,

die Herren Secretäre: Gustav Leonhardt und

Dr. Juny Rebenik;

Dr. Leining Calligaris, Protokollführer.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur eröffnete die

Sitzung, indem er, bezugsnehmend auf die von ihm eingekommene

Herren Generalräthe angelegene Hauptbeschlüsse von dem

Chloroform-Beihilfungs-Vertrag und auf die damit

in der constitutionellen Generalversammlung erfolgten Vor-

stellungen des Herrn k. k. Ministerialraths Anton Ritter

[Handwritten signatures and notes at the bottom left of the page]

Mittheilung von der Sammlung k. k. ungar. Regierungscommissär
und k. k. Statthalter

von Niebauer, als k. k. Regierungscommissär, mittheilt,
daß fast gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Allerhöchsten
Mittheilung von der Sammlung k. k. ungar. Regierungscommissär
und k. k. Statthalter
des ungarischen General-Lieutenants Dr. Friedrich Hoffinger
zum k. k. ungar. Regierungscommissär und des General-Lieutenants
Marcus Felice Pallavicini zu dessen Stell-
vertreter ernannt worden sei.

Angelobungsleistung der ungarischen H. Generalräthe

Zunächst kommt nunmehr der wichtige Act der feierlichen
Angelobungsleistung der ungarischen Generalräthe vor.
Unter Aufforderung Seiner Excellenz, welcher zuvor noch
Art 34 des Statutes zur Vorlesung brachte, bestanden jedoch
jeder der ungarischen als General-Lieutenants einzeln,
mittels Handzettelung in die Hände Seiner Excellenz in
Art. 34 des Statutes vorgeschrieben feierliche Angelobung,
wobei jeder derselben die entsprechenden schriftlichen Urkunden
zu überreichen.

Ansprache Seiner Excellenz des H. Gouverneurs

Obgleich die feierliche Einweihung des Monumentes im
unserm nunmehr die General-Lieutenants der Österr. - ungar.
Dienst ihr Amt unterthan, seiner Excellenz folgenden
Ausspruch:
In der Congregation des General-Lieutenants lagen die Statuten
des Österr. - ungar. Dienst des Besonderen des gesamten
Verhaltens des Dienst. Hinsichtlich der das ganze umfassende
Amt eines General-Lieutenants zunächst ein sehr wichtiger und
sehr verantwortlicher. Dieser Pflichten des Amtes sei die
ganzem Befolgung der Statuten. In Zusammenhang des General-
Lieutenants befolgen man, dessen Leistung man die
Befähigung zu bewerkstelligen sein, die sich bei Befolgung
einer neuen Institution immer ergeben. Insbesondere
manch der General-Lieutenants sich stets ganzemühtig zu halten
sollen, jedem Anstöße gegen die Statuten
Hauptaufgabe zu vermeiden, nicht manigfaltig, aber auch nicht

muß. Der Generalrath vorgefunden die Ansicht der
Bank, ohne welche ein zweckmäßiger Betrieb derselben ganz
unmöglich wäre. Ob dieser Ansicht festhalten, wurde dem
Generalrath zugleich seiner Verantwortlichkeit gemäß empfohlen,
welche durch die Verfassung der Bank geboten, durch
die Statuten, in der Ausführung der Operationen gemessen dem
Generalrath und der beiden Directionen, zumutbar
genügt ist. Ob der Generalrath der österr.-ungar.
Bank nicht nur die Pflicht, die Verwaltung der
Bank, als der ersten und größten Geld-Institution
der Kaiserl. und Königl. Majestät zu betreiben, zu
erhalten und zu pflegen, und stets im Auge zu ha-
ften, daß die Mittel der Bank in rechten Sinn der
Interessen der Handels und der Industrie zu gebra-
uchen seien. Sei immer demselben vorschlagend für
den Handel und Industrie durch den General-
rath nur zu sein, demselben Befehlen zu folgen
bereits, welche die Verwaltung der österr.-ungar. Na-
tionallbank bisher angeordnet und unerschütterlich fest-
gehalten hat, wodurch sich dieselbe besonders der Bank
der ganzen Länder erworben hat.

Seine Excellenz erklärte sich dem Generalrath der
österr.-ungarischen Bank für constituirt.

Ansprache des H. K. K. Regierungskommissärs

Herrn K. K. Regierungskommissär
G. von Niebauer in Ansehung der K. K. Regierung der
verordneten Generalrath und gibt der Befehlsgebung dar-
über Anordnungen, in Ansehung nicht nur einer Reihe von
Personlichkeiten einzuwirken, die schon bisher dem gemein-
ützigen Nutzen der Bank den größten Nutzen gebracht
haben, sondern auch die neuen Reichsstände durch einen An-
zahl von Mitgliedern für die gemeinsamen Mitwirkung

struktur zu sein. Möge das Zusammenwirken, welche
Rath, von Bayern sein für den Marksa, für die Wirt-
schaft, von Bayern unabhängig und für die Aufrechterhaltung
einigen der Sache, welche die beiden Reichsfürsten mit ein-
ander! -

Ansprache des H. kön. ungar. Regierungskommissars

Herrn k. ungar. Regierungskommissar von Köffinger
erklärt, nach den in der vorliegenden Urkunde seiner Excellenz des
Herrn Gouverneur und des Herrn k. k. Regierungskom-
missars, nur eine entsprechende Pflicht zu erfüllen, indem
er, seinem Auftrage entsprechend, Namens seiner Excellenz
des kön. ungar. Ministerpräsidenten und gemäß der
des kön. ungar. Finanzministeriums Koloman Tisza
und Namens des gesamten k. ungar. Regierungsrathes
Exzellenz des Herrn Gouverneur und des Generalrathes
des österr. - ungar. Reiches beauftragt wird.
Die ungarische Regierung bezieht den neuen Organismus
und der Reich vollstän Wartungen und volle Verantwortung
übertragen. Sie erblickt darin eine große Summe von
Erfahrungen für die ungarische Staatsverwaltung. Man muss,
wie viel bei der Einführung neuer Institutionen von
dem Ort der Einführung, von der glücklichen Hand und
dem richtigen Takte der damit betrauten Organe ab-
hängt. Aber auch in dieser Beziehung sei die ungarische
Regierung überzeugt, dass jeder der Herren Gemeinverträge,
welche der selbstbestimmten Befähigung für das Fran-
stalt, auch von reichlichen und besten Willen erfüllt ist,
die Natur in der logischen und besten Weise zur
Erfüllung zu bringen, und sagt die beiden Verantwortlichen,
dass auch die neue Reich allen Untersuchungen voll-
kommen entsprechen muss. Die ungar. Regierung
annimmt und hofft, dass die Leitung des Reiches des
ersten und letzten Ziel hat die Gemeinwohl vor an-
gen sein, den wichtigsten Interessen beiden Theile

der Monarchen eine yltig sorgfame Pflanz ungenügend
lassen und alle ungenügend, begünstigen und unzufall-
lig Befahrung der Statuten erfüllbaren Wünsche mög-
lichst zu berücksichtigen statq damit sein manns. Unge-
genügend möge sich der Generalrath verpflichtet halten,
daß seine auf förderung der Gemeinnützigkeit abzielenden
Bestrebungen — in so fern sie in gemeinnützigem Zusam-
menwirken der Statuten gemüß mit der Einkehrung er-
fordern — statq auf die ausgabenkürzung, damit mil-
digung und künftige Unterstützung seitens der k. ung.
Regierung zufließen können. — Ein seine Person, glück-
licher, aus ihm von Seiner Majestät übertragenen
Chute um dessen dienst geruht und ständige Befolgung
der Statuten zu unterstützen und manns an sich ganz be-
sondere für diesen statq, bei der k. ung. Regierung
der Colmantz und unmittelbar allen berichtigten Wünschen
der Einkehrung zu sein.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur erwiderete dass
auch diese Einkehrungen der beiden Herren Regierung-
commissäre mit dem Chute für die zugewiesene Unter-
stützung der Regierung.

Hiermit referierte Herr General-Secretär Neuffenberger
gemäß Art 109 V. Alin. der Statuten nicht minder,
welcher in Constitution der Generalrathes erfolgt ist,
da nach firma „österreichisch-ungarische Bank“
vom 30. October l. J. in k. k. Hof-Handlung sein sich,
als zwischen partei und wegen unmöglich alle nötigen
Anordnungen und Instructionen erlassen und in Ausfüh-
rung gebracht werden können, so geringe Notwendig-
keit anzugeben, Nennung der Generalrathes ganz un-
schicklicher Verfügungen zu treffen, welche für sich
unmöglich der Generalrathes zu Ausführung unterbrei-
tet werden.

Verfügungen bet. der Firmaführung der Bank, der Hauptverwaltung
und Filialen derselben.

Im Sinne Art 38 der Statuten sollte sich als notwendig erweisen, bezüglich der Einweisung der Druck, der beiden Haupt-
anstalten und der Filialen Einweisungen zu veröffent-
lichen.

No 6855

Herr General-Secretär werden somit zuvörderst die unter
abgeschriebener Aufschrift enthaltenen Einweisungen, womit zur
öffentlichen Kenntniss gebracht wird, dass mit dem 30. Oc-
tober l. J. die k. k. österreichisch-ungarische Bank
mit der in Art 38 der Statuten vorgeschriebenen Form
der Einweisung in Kraft tritt. Wie vom 29. l. M.
datirt, mit der Einweisung der österr.-ungar.
Bank unterfertigte Einweisung sei bereits gegen den
Kurs der Aktien in der Bank zur Veranlassung
gegründet worden.

Die Einweisungen betreffen die Einweisung der Haupt-
anstalten und der Filialen sowie die k. k. österreichisch-ungarische
Bank nach übereinstimmend mit enthaltenen und ganz
Kontingenz für den, welche durch verschiedene Einweisungen
der einzelnen Cassen mit einigen locale Einweisungen
der Druckanstalten gegeben wurden. Herr General-Sec-
retär werden somit die für die Hauptanstalt Wien
bestimmte Einweisung, sowie die übrigen Teile der
Einweisung für die Hauptanstalt Budapest, welche
letztere Einweisung unter, die k. k. österreichisch-ungarische Bank
zur Veranlassung mit Einweisung der k. k. österreichisch-ungarischen
Bank für Hypothekendarlehen ununterschieden Sei-
tung erfüllt, mit beigefügter Aufschrift der k. k. österreichisch-ungarischen
Bank der k. k. österreichisch-ungarischen Bank für die
Filialen. Wie, mit der Unterfertigung: Geschäftslei-
tung der österreichisch-ungarischen Bank vorstehend,
gleichfalls vom 29. October l. J. datirten Einweisungen
unter der Aufschrift in den untergeschriebenen Amts-

No 6849

No 6865

localitäten zur Kenntniß der Gaspfist können gebraucht.
Über Einförmigkeit Seiner Excellenz würde sich in
formeller Gaspfist getroffenen Verfügungen vom Gene-
ralrathe einseitig unabhängig zur Kenntniß genom-
men.

Aufforderung an die Functionäre der Bank wegen provi-
sorischer Fortführung ihrer Geschäfte.

No 6836

Herr General-Secretär verfuhrte sich, daß sich die Not-
wendigkeit ergab, sich der ganzen Mitwirkung der
betroffenen Functionäre der Bank bis zu einem Zeitpunkte
zu versichern, bis, nach Annahme der Diegouverneure,
die erforderlichen Verfügungen im Notwendigsten Maße
getroffen werden können. Mithin vom Generalrathe verfor-
lichtet, nach hiesigen datirter Verfahren angefordert
an die betroffenen Functionäre der Bank, nämlich an die
Directoren und Censoren der Filialen, besonders an un-
abhängigen Bankpräsident Budapest, damit an die Censoren
in Wien und an die Vertrauensmänner der Hypothek-
kar-Credits-Abtheilung das gebeten, ihre Erklärung,
bisher für die priv. oesterr. Nationalbank bestehende
Erklärung fortan bei den betreffenden Banken, namlich
der Hypothekar-Credits-Abtheilung der oesterr. - ungar.
Bank in so lange weiterzuführen, bis in Genügsamkeit
der Notwendigkeit das mindestens erforderliche von
dem Generalrathe anvertraut werden könne. Herr Refere-
rent bemerkte insbesondere, daß die neuen Erklärungen
der Notwendigkeit über die Censoren, und besonders des Vertrauf-
tes der Banken, nißt sofort, sondern nur dann in
Umfang zu bestehen dürften, wann der geordnete manöge-
risirte Apparat in Function bestehen würde.
Bis auf Wiederung wenden darf bei den Filialen die
betroffenen Directoren resp. Censoren, bei dem Bankpräsident
Budapest, welche den den betreffenden Direction unabhängig

2 Hannovers Generalrathes in bischöflicher Verwaltung, in
Wien in Hannovers Generalrathes in. Vorsteh in Censur-
Comité, auf dem vorgeschriebenen Formate abzufassen, bis auf
Wartung zu führen haben.

Inwiefern mancher Finanz aus Hannovers Generalrathes, und
auf bischöflich und Landesherrlichen dem Hypothekar - Credits -
nach dem Devisen - Comité und Mitgliedern oder Verwaltungsmännern
verpflichtet, vorerst, bis auf fernere dieser Maßnahme
unterworfen zu werden, bis die neuen Bestimmungen getroffen
werden können.

Vorführung neuer Aufnahmeführung der bestehenden Instructionen
in Vorführung bis auf Wartung

No 8853

Derzeitige Befehl der Continuität der Geschäftsführung
soll bis hinunter die Notwendigkeit ergeben, um alle Ge-
schäftsabteilungen mit Bankensystemen in Verfügung
Nennung der Generalrathes) zu verlassen, in mehreren Fällen
und nur mehrere Bestimmungen in Geschäftsarten zu
führen sind, bis über die Ullmanns und Latzibitsch
Verwaltung der Posten die nötigen Verfügungen ge-
troffen sein werden. In dieser Richtung ergoß sich
früherige Geschäftsabteilungen mit Bankensystemen in
Anweisung, daß in allen Geschäftsmännern die bestehenden
Instructionen (in Christen), auf allen Credit-
Vorführung, sowie alle Abrechnungen über Geschäftsver-
handlungen der Banken und postigen Bankensystemen
in Polen unverändert in Geltung zu bleiben haben, bis
nicht unbeschränkt den Abrechnungen in Posten unver-
ändert bleiben verfügt sein werden.

Der früherige, dem Hannovers General - Secretär mit
erhaltenen interimistischen Verfügungen würden wenn
Generalrathes mit früherigen Genehmigung zu
Beitritt genommen.

Hannovers General - Secretär erinnerte sein der gemäß

Bestimmungen wegen Normen der Prüfung der Banknoten Umlauf

Art 90 des Statuts unternimmt vorgeschriebener Prüfung
der Banknoten der im Umlauf befindlichen Banknoten, deren
Normen bereits von Seiner Excellenz für notwendig
erkannt wurden sei, mit dem Befehl, daß es ungenügend
erfundenen Briefen, seien die nämliche Normen der Gene-
ralrathes zu befolgen, mit dem Befehl Gelageszeit, einem
auf Grund der Statuten vom 31. October l. J., der Bank-
noten Umlauf der vorgeschriebenen Prüfung zu unterzie-
hen.

Nachdem auf Seine Excellenz der Herr Bankgouverneur,
unter Hinweis auf die ihm bekannte Vertrauenswürdigkeit der
erfüllenden Vorlegung, eine Urkunde, gemeinschaftlich mit
den Herren Generalrathen stiftende Normen über
Revisions-gesellschaft befristet fests, erklärt sei für
mit förmlich unternommenen Herren Generalrathen einverstan-
den.

Umschreibung mit der Aufforderung zum Actien erlage für
die I. Jahresitzung der Generalversammlung

No 6837

Herr General-Secretär halten sich den Auftrag, mit-
tels der von ihm vorgeschrieben, unter nebenstehender
Zust aufzunehmene Umschreibung der Generalversammlung
am 29. October l. J., wegen der im Monate Februar 1879
in Wien abzuhaltenen I. Jahresitzung der General-
versammlung der österreichisch-ungarischen Bank
die in Art. 14 des Statuts vorgeschrieben, in der letzten
Woche dieses Monats vorgeschriebene Aufforderung zum
Actien erlage zu erlassen. Dieser Auftrag nimmt mit
Freudigkeit zum Bestand an.

Mit dem Bemerkung, daß die nämliche Aufgabe der
Generalrathes die Aufsichtsführung über die Tona vor-
schriften zur Sammlung der Vice-Gouverneure sein würde,
zu welchem Zweck der Generalrath einverstan, gemeinschaftlich

wuf in der ersten Hälfte November wurde wieder ein-
berufen worden, und mit der, um die General-
räthe gemästete Aufforderung, sich auf diesen, für die
Lank fünf missigen Einfluss mittheilung auszusprechen
vorgelassen, erklärte sich Seine Excellenz der Herr
Gouverneur in Sitzung für geschlossen.

Wien, am 29. October 1878

Amoyra

Lebauer

Ullmann

Langen

D. Hoffinger
K. J. J. J.

Apr.
3/11. 78.
Nadly